

Zeitschrift des Vereins
für
Geschichte und Alterthum
Schlesiens.

Namens des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Colmar Grünhagen.

Siebenunddreißigster Band.

Breslau,
E. Wohlfarth's Buchhandlung.
1903.

X.

Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

Von Wilhelm Schulte.

Schon Görlich hat in seiner Geschichte des Vincenzstiftes hervorgehoben, daß wir eine Stiftungsurkunde für das Vincenzstift nicht besäßen, und eine solche, wie es scheine, wohl niemals vorhanden gewesen sei. Allerdings im Jahre 1487, als auf Befehl des Abtes Johann V. die Stiftungsbriefe und Privilegien des Klosters gesammelt wurden, habe der Sammler die älteste, eigentlich aus zwei Theilen bestehende Urkunde also überschrieben: *Privilegium antiquissimum Illustrissimi principis et domini Boleslai ducis super fundacione monasterii s. Vincentii, sicut inueni in Registro antiquo*¹⁾. Aber eine Stiftungsurkunde ist es nicht.

Für ihre Unechtheit sprechen mancherlei Gründe. Schon die Form der Urkunde ist ungewöhnlich²⁾. Unmittelbar auf die kurze *Inuocatio* folgt unter besonderer Datirung (*anno dominice incarnationis MCXXXIX, indictione secunda, epacta octava decima, concurrente secundo*) ein ausführlicher Bericht über die Verleihung der Michaeliskapelle seitens des Breslauer Bischofs Robert an das Vincenzkloster. Diese Verleihung steht mit dem übrigen Inhalte der Urkunde in keinem sichtbaren Zusammenhange und liegt obendrein um ein Decennium gegen die Schlußdatirung der Urkunde selbst (1148 oder 1149) zurück; auch wird in dem weiteren Tenor dieser Urkunde auf

¹⁾ Fr. X. Görlich, *Urkundliche Geschichte der Prämonstratenser und ihrer Abtei zum hl. Vincenz vor Breslau*, 1836 I S. 6. Vgl. Klose, *Von Breslau* I S. 220 in der Ann.

²⁾ Die vorgebliche Urkunde ist abgedruckt bei Schirmacher, *Urkundenbuch der Stadt Liegnitz*, S. 1, und Häußler, *Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstenthums Sels*, S. 1.

diese Verleihung keine Rücksicht mehr genommen. Hieran schließt sich mit einer neuen Einleitung (Notum sit etc.) die Verleihung von Kirchen, Gütern und Gerechtigkeiten an das Vincenzstift durch Herzog Boleslaw von Polen, ferner eine Aufzählung der von den Großen des Landes geschenkten Dorfschaften und endlich die Begabung mit Zehnten durch die Bischöfe Johann von Breslau und Matthäus von Krakau. Den Schluß bildet die Formel: Acta sunt hec in consecracione ecclesie et sub anathemate confirmata anno ab incarnatione domini MCXLVIII^o, welcher sich die Zeugenreihe anschließt.

Die eigenthümliche Form der Urkunde veranlaßte den Herausgeber der Schlesischen Regesten dazu, den ganzen ersten Abschnitt für den Auszug aus einer besonderen Urkunde zu halten, wenn er auch mit Recht bemerkt, daß dieses Stück mit der Urkunde von 1149 in der Matrica s. Vincentii eng zusammengewachsen erscheine¹⁾. Auch bezüglich der zweiten größeren Hälfte der Urkunde wird in den Regesten bemerkt, daß für die Echtheit der Urkunde nicht zu bürgen sei²⁾.

Kętrzyński rechnet in seinen „Studien“ p. 38 (238) den ersten Abschnitt zu den Notizen, d. h. zu den privaten Aufzeichnungen. In dem zweiten Abschnitt sieht er ein gleichzeitiges Protokoll, d. i. ein unvollständiges Dokument, das weder durch ein Siegel noch durch die Recognition des Kanzlers legalisirt und nur insofern ein öffentlicher Akt war, als die Person, die dort die Hauptrolle spielte, es für sich als verbindlich betrachtete und der Text in Gegenwart von Zeugen niedergeschrieben wurde. Auch er möchte die ursprüngliche Verbindung beider Theile leugnen und annehmen, daß die Verbindung nur durch den Kopisten hergestellt sei³⁾.

Die Theorie Kętrzyńskis von den Notizen und Protokollen wird hier in diesem Falle auf der Voraussetzung aufgebaut, daß die Verbindung der sog. Notiz mit dem sog. Protokolle erst in späterer Zeit erfolgt sei. Indessen ist das nur eine Vermuthung, der gegen-

1) SR. 24. 2) SR. 33.

3) Studyja nad documentami XII wieku. Krakow 1891, p. 26 und 29. Vgl. desselben Verfassers: „Einige Bemerkungen über die ältesten polnischen Urkunden“ in Zeitschr. Bd. XXII, S. 164 f.

288 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

über betont werden muß, daß der Verfasser der *Matrica s. Vincentii* die vorgebliche Urkunde in *registro antiquo* offenbar so vorgefunden hat, wie sie uns von ihm überliefert ist, und daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, der Bericht über die Verleihung der Michaeliskirche sei von ihm zwischen *Invokatio* und *Rundmachungsformel* eingeschoben.

Ueberhaupt ist Ketrzynski's Unterscheidung von Notizen, Protokollen und Urkunden recht anfechtbar und wenig wahrscheinlich. Es darf als natürlich und selbstverständlich angesehen werden, daß in den Klöstern und bei anderen Korporationen, die über schreibkundige Personen verfügten, frühzeitig private Aufzeichnungen über wichtige Ereignisse, besonders über Schenkungen und andere Rechtsakte gemacht worden sind; es läßt sich dies auch vielfach aus der Gestalt alter Ueberlieferungen und angeblicher Urkunden nachweisen. Aber solchen einseitigen privaten Niederschriften kann auch nur ein privater Charakter beigelegt werden. Im Uebrigen hat Ketrzynski selbst den Nachweis geliefert, daß es in Polen während des XII. Jahrhunderts keine herzogliche Kanzlei gegeben habe¹⁾. Für Schlesien insbesondere ist der Nachweis erbracht worden, daß es selbst im XIII. Jahrhundert unter der Regierung Herzog Heinrichs I. in der Regel nicht Brauch war, herzogliche Urkunden auszustellen²⁾. An Stelle der fehlenden herzoglichen Urkunden möchte nun Ketrzynski sog. Privatprotokolle annehmen, die gleichzeitig mit dem rechtlichen Akte und unter Vorwissen der an demselben beteiligten Personen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen seien. Zunächst fehlt aber für die Existenz solcher privater Protokolle der geschichtliche Nachweis, daß sie jemals mit rechtlichen Folgen verfaßt worden sind. Man sieht ferner nicht recht ein, warum denn, wenn einmal diese Form der schriftlichen Festlegung eines rechtlichen Aktes beliebt wurde, nicht auch die Form einer wirklichen Urkunde gewählt worden ist. Die uns überlieferten, von ihm als private Protokolle bezeichneten Schriftstücke erregen vielmehr den Verdacht, daß sie in einer späteren, an den Urkunden-

¹⁾ *Studyja etc.* S. 207 f.

²⁾ „Das Heinrichauer Gründungsbuch nach seiner Bedeutung für die Geschichte des Urkundenwesens in Schlesien“ in *Zeitschr.* Bd XXXIV, S. 363 ff.

beweis gewöhnten Zeit aus alten Aufzeichnungen zusammengestellt und in eine den üblichen Urkunden ähnelnde Form gebracht sind, um auch aus einer an Urkunden armen oder gar urkundenlosen Zeit Besitzt-dokumente vorlegen zu können.

So wird auch der weitere Gang unserer Untersuchung den Nachweis liefern, daß das hier vorliegende sogenannte Protokoll nicht in der Zeit Boleslavs IV. verfaßt sein kann, sondern daß es erst in späterer Zeit, vielleicht schon im XIII., vielleicht auch erst im XIV. Jahrhundert, als man das Bedürfnis fühlte, eine Stiftungs-urkunde zu besitzen, aus alten privaten Klostersaufzeichnungen oder Ueberlieferungen zusammengestellt und in die vorliegende einer Urkunde ähnliche Gestalt gebracht ist.

Hierzu bedarf es einer ausführlichen Auseinandersetzung.

Es ist oben schon hervorgehoben, daß der erste Theil des Dokumentes, den man nach Ketrzyński als Notiz bezeichnen müßte, mit dem zweiten Theile nur äußerlich in Verbindung steht. Auf den Umstand, daß bei der Datirung des Jahres 1139 Indiktion und Epakte stimmen, nicht aber die Konkurrente, möchte ich umsoweniger Gewicht legen, als solches öfter vorkommt und bei dem Zustande der Tafeln, nach denen man dies berechnete, auch erklärlich ist¹⁾. Dagegen muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Angabe anno vero pontificis Roberti quarto decimo auf das Jahr 1140 oder 1141 führen würde, da nach den ältesten Bischofskatalogen Bischof Robert schon im Jahre 1127 ordinirt²⁾ und im Jahre 1140 gestorben ist³⁾. Ferner verdient hervorgehoben zu werden, daß hier das Kloster nach der hl. Jungfrau Maria benannt wird (monasterium beate virginis), während in der zweiten Hälfte der vorgebliehen Urkunde ausdrücklich gesagt wird, die Klosterkirche und die Stiftung selbst habe neben der hl. Jungfrau Maria noch den hl. Vincenz zum Patron. Bekanntlich erlangte der Stifter des Klosters, Graf Peter Wlast, bei seiner Anwesenheit an dem Hoflager Kaiser Konrads

1) Vgl. G. von Buchwald, Bischofs- und Fürstendokumente des XII. und XIII. Jahrhunderts. Rostock 1882, S. 150 f.

2) Heinrichauer Katalog, Leubuser Katalog. Mon. Pol. VI 558, 561 u. f.

3) Zeitschr. XXVIII, S. 277.

Zeitschrift d. Vereins f. Gesch. u. Alterth. Schlesiens. Bd. XXXVII.

290 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

zu Weihnachten des Jahres 1144 vom Erzbischofe zu Magdeburg Reliquien des hl. Vincenz. Am Tage des hl. Vincenz, am 6. Juni 1145 wurden sie in Breslau feierlich eingeholt¹⁾. Infolge der Gewinnung dieser Reliquien erhielt das ursprünglich der hl. Jungfrau geweihte Kloster auf dem Elbing auch den hl. Vincenz zum Schutzheiligen und wurde später ausschließlich nach diesem benannt. Diese Ungleichheit in der Bezeichnung des Klosters in einer und derselben Urkunde spricht deutlich für eine spätere Redaktion.

Auffällig bleibt es ferner, daß, während nach dem ersten Abschnitte der Urkunde das Kloster schon im Jahre 1139 bestand, Herzog Boleslaw IV. erst im Jahre 1148 (49), allerdings bei Gelegenheit der Consekration der Stiftskirche, die Schenkungen verbrieft, ohne, wie es doch sonst geschieht, dabei zu erwähnen, es seien diese Schenkungen schon früher von seinen Vorfahren gemacht worden. Freilich müßte man aus dem Wortlaute der Urkunde „quod ego contulerim . . . iure perpetuo possidenda“, besonders unter der von Kętrzyński angenommenen Voraussetzung, die Urkunde oder das Protokoll sei gleichzeitig verfaßt und mit Wissen des Herzogs Boleslaw IV. geschrieben, auch den Schluß ziehen, daß die aufgezählten Besitzungen und Gerechtsame erst bei der Einweihung der Kirche von Herzog Boleslaw IV. geschenkt seien.

Wenn auch die Stiftung des Klosters auf dem Elbing, in das Benediktiner aus dem ältesten polnischen Kloster Tyniec aufgenommen sein sollen, nicht mit den Chronisten in das Jahr 1103 verlegt werden kann²⁾, so reicht doch die Stiftung und erste Dotirung in die Zeit Boleslaws III († 1138) zurück. Dafür spricht zunächst der Umstand, daß nach dem ersten Abschnitt der Urkunde — denn die in derselben gegebenen Nachrichten dürfen wohl als alte Ueberlieferungen angesehen werden — das Kloster im Jahre 1139 noch im Bau begriffen war (monasterium . . . quod tunc Petrus edificabat). Entscheidend für den Zeitpunkt der Stiftung des Klosters sind aber folgende Erwägungen. Ortlieb von Zwifalten berichtet, Graf Peter habe für eine kostbare

1) Annal. Magdeburg. M. G. XVI, 187.

2) SR. I, S. 19.

Reliquie, die Hand des hl. Stephanus, die er dem Herzoge Boleslaw III. überlassen, mehr als 5000 Hufen zu dem äußerst fruchtbaren Landgute Kotskin gehörend, erhalten, und diese dann einem von ihm in Breslau gestifteten Kloster, das offenbar nur das Vincenzstift sein kann, geschenkt¹⁾. Der Gedanke, das Kotskin des Ortlieb mit dem schlesischen Kostenblut (Costomlat 1193) zu identificiren, liegt recht nahe. Fällt aber die Schenkung von Kostenblut, wie wir hiernach wohl annehmen müssen, in die Zeit Boleslaws III., dann ist die Angabe unseres Dokumentes, Kostenblut sei eine Schenkung Boleslaws IV., unhaltbar, es sei denn, daß man den feinen Unterschied machen will, Boleslaw III. habe das Areal von Kostenblut, Boleslaw IV. aber das Marktrecht (forum in Costinlot) geschenkt.

Auf eine frühzeitige Errichtung weist auch die merkwürdige Erscheinung hin, daß der am 31. März 1126 gestorbene Bischof Henno der erste Breslauer Bischof ist, der eine Aufnahme in das Totenbuch von St. Vincenz gefunden hat²⁾. Hierher gehört auch die Bemerkung in unserem Dokumente, Bischof Matthäus von Krakau habe den Zehnten von Laurencicz, den seine Vorgänger geschenkt hätten, dem Kloster bestätigt. Matthäus war von 1144 bis 1166 Bischof von Krakau. Sein Vorgänger war der im April 1143 gestorbene frühere Bischof von Breslau Robert³⁾, und dessen Vorgänger wiederum Radost (1118, † 19. Januar 1142)⁴⁾.

Wie diese Erwägungen uns dazu geführt haben, die Errichtung des Vincenzstiftes und seine erste Dotirung in die Regierungszeit Boleslaws III. (1102 bis 1138) und nicht in die Zeit Boleslaws IV. (1146 bis 1173) zu versetzen, so giebt die Schenkung der *capella s. Benedicti in Legnice cum uillis et redditibus* Anlaß, an Boleslaw den Jungen, den Sohn des vertriebenen Wladislaw II., zu denken, der von 1163 bis 1201 herrschte.

1) SR. I, S. 28. *Talia cogitanti venit in mentem duci Bolezlaw memoratam manum prothomartiris Stephani pro quodam fertilissimo predio nomine Kotskin plus quam V milia (!) houbarum tradere. . . Tradidit namque ad Bretzlauense coenobium, de quo locuti sumus, allodium. M. Pol. II, S. 3.*

2) Zeitschr. X, S. 429; Mon. Pol. V, S. 684.

3) Zeitschr. XXVIII, S. 277 f.

4) Kętrzyński Studyja p. 112 (312).

In unserem Dokumente wird die Kapelle zu Liegnitz unter das Patronat des hl. Benedikt gestellt, während in der Bulle des Papstes Cölestin III. vom 8. April 1193 der Patron der Kirche nicht genannt¹⁾ und in der Schutzbulle des Papstes Innocenz III. vom 12. August 1201 der hl. Laurentius als Patron angegeben wird²⁾. In der Protektionsbulle des Papstes Innocenz IV. vom 4. Juni 1253 wurden beide Patrone genannt³⁾. In der Rechnung des Erzpriesters Gabriel vom 4. Oktober 1318 wird Kiskler, Pfarrer von St. Laurentius in lapideo castro in Legnicz aufgeführt⁴⁾. Nun fällt aber die Errichtung der Liegnitzer Kastellanei in die Zeit nach 1155. Denn in der Aufzählung der Kastellaneien, die den Sprengel des Breslauer Bisthums bilden, wie sie in der Protektionsbulle des Papstes Hadrian IV. vom 23. April 1155 gegeben wird, fehlt Liegnitz⁵⁾. Es wird aber unter den schlesischen Kastellaneien in der Urkunde des Papstes Innocenz IV. vom 9. August 1245 genannt⁶⁾. Die Einrichtung der Kastellanei Liegnitz fällt also in die Regierung des Herzogs Boleslaw des Langen. Es ist somit auch höchst wahrscheinlich, daß die Burgkapelle erst in dieser Zeit gestiftet und, wie die Wahl des hl. Benedikt als Patron vermuthen läßt, bei dem Mangel an Weltgeistlichen den Benediktinern von St. Vincenz übergeben ist. Sonach hätte die Verleihung dieser Burgkapelle nicht, wie es unser Dokument angiebt, schon 1148 (1149) unter Boleslaw IV. erfolgen können, wohl aber unter Boleslaw dem Langen.

Noch bedenklicher wird der Inhalt des zur Untersuchung stehenden Dokumentes, wenn wir die einzelnen Schenkungen, die Boleslaw IV.,

¹⁾ capellam in Legenice cum uillis et redditibus suis. Häusler, Urf. von Dels S. 6. SR. 58.

²⁾ sancti Laurentii in Legniz ecclesia. Häusler a. a. D., S. 12. SR. 75.

³⁾ Sanctorum Benedicti et Laurentii in Lecniz. Häusler a. a. D. S. 93. SR. 839. 1266 bezeugt Bartholomeus (plebanus?) s. Laurentii de Legnicz eine Urkunde des Herzogs Boleslaw. SR. 1220.

⁴⁾ Zeitschr. VII, S. 290. 1326 März 26. wird Johannes rector capellae s. Benedicti in castro Legniczensi namentlich erwähnt. Neuling, Schlesiens Kirchorte, 2. Aufl., S. 171. Die Kapelle ist 1621 abgebrochen. Lutsch, Denkmäler des Reg.-Bez. Liegnitz, S. 232.

⁵⁾ Zeitschr. XXIX, S. 98 f.

⁶⁾ Stenzel, Bisthumsurkunden, S. 8. SR. 637.

bei der Einweihung der Kirche 1148 (1149) dem Vincenzstifte verliehen haben soll, genauer prüfen.

An erster Stelle wird die *capella s. Martini infra civitatem Wratislaviensem sita* genannt. Eine solche Verleihung war aber im Jahre 1148 (49) unmöglich, da diese auf der Dominsel belegene Kirche noch im Jahre 1155 im Besitze des Breslauer Bisthums sich befand und mit einer Abtei verbunden war. Die *abbatia sancti Martini cum pertinenciis* wird in der Schuturfunde Hadrians IV. vom 23. April 1155 unter den Besitzungen des Breslauer Bisthums an erster Stelle genannt¹⁾.

In einem Vortrage über „die Martinsabtei und die älteste Burg in Breslau“, der in der Schlesischen Zeitung zum Abdruck gelangt ist²⁾, wurde von dem Verfasser der Nachweis versucht, daß in dieser *abbatia s. Martini* nicht die älteste Dompfarrei erblickt werden könne, sondern daß Bischof Walter, der Reformator des Klerus und der Erbauer des ersten steinernen Domes in Breslau, in Verfolgung seiner reformatorischen Pläne, unterhalb der Domkirche eine Prämonstratenserabtei begründet habe, aus der er wie aus einem *seminarium* das Domkapitel ergänzte.

Gleichmäßig auffallend ist die Verleihung von Gottwig (Sobocisce) durch Herzog Boleslaw IV. Denn in der Urkunde selbst wird ausdrücklich bezeugt, es sei von dem schon 1146 vertriebenen Herzog Wladislaw II. für die Hälfte von Trebnitz eingetauscht worden.

Ferner ist es an sich zwar nicht bedenklich, wenn in einer herzoglichen Verleihungsurkunde neben den Schenkungen des Herzogs selbst auch die Schenkungen der polnischen Großen an das Kloster nachrichtlich erwähnt werden. Ebenso wenig ist es an sich bedenklich, wenn hinzugefügt wird, daß die übrigens als Zeugen gedachten Bischöfe von Breslau und Krakau den Klosterbesitz durch Verleihung bezw. Bestätigung der Zehnten von den genannten Gütern werthvoller gemacht haben. Aber auffallend bleibt diese Einfügung immerhin, da diese Schenkungen polnischer Edlen offenbar zu verschiedenen Zeiten

¹⁾ Zeitschr. Bd. XXIX, S. 75. SR. 40.

²⁾ 1897 Nr. 538 f.

294 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

und nicht gerade bei Gelegenheit der Consecration der Kirche werden erfolgt sein.

Merkwürdig ist auch der Umstand, daß an vier Stellen: in montibus Pachozlaus villam . . . dedit et molendinum in Dobra. — Vlostonissa comitissa dedit aliam — Jordanus aliam — Cristinus iuxta Legnicham alteram — wohl die Namen der Geber, nicht aber die Namen der geschenkten Ortschaften genannt werden. Wenn es sich um gleichzeitige Schenkungen gehandelt hätte, die gelegentlich der Weihe der Stiftskirche gemacht wurden, oder wenigstens um Schenkungen, die zwar früher gemacht, jetzt aber feierlich vom Herzog dem Kloster bestätigt werden sollten, und wenn dann das Dokument gleichzeitig als Privatprotokoll, wie Ketrzynski will, oder als formelle Urkunde, wie sie äußerlich erscheint, verfaßt worden wäre, so würde schwerlich eine so unbestimmte Bezeichnung wie villa alia gewählt worden sein.

Daß es sich thatsächlich nicht um eine gleichzeitige Urkunde oder ein gleichzeitiges Protokoll hier handeln kann, das wird recht deutlich aus folgender Erwägung zu erkennen sein. Bekanntlich sind die Benediktiner nicht dauernd im Besitze des Vincenzstiftes geblieben. Wegen ihres ärgerlichen Lebenswandels und ihrer Verschwendung des Klostergutes wurden sie unter Zustimmung des Gnesener Metropolitens, des Bischofs Sirosław von Breslau und endlich auch der Nachkommen des Stifters, des Grafen Peter Wlast¹⁾, kurz vor dem Jahre 1193 aus dem Vincenzstifte vertrieben und durch Prämonstratenser ersetzt.

¹⁾ Die in der Urkunde Cölestins III. vom 7. April 1193 genannten Schutzherrn (patroni) des Klosters, Petrus, Wlodimir und Leonardus sind zweifellos die consanguinei Petri Wlast comitis die nach der Chronica abb. s. Marie (SS. II, S. 166) bei der Ueberweisung des Klosters an die Prämonstratenser betheiligt waren. Das chron. abb. s. Marie schöpft übrigens selbst aus dem oben genannten Dokumente Papst Cölestins III. Wie unsicher die Kenntniß dieser Vorgänge in dem Vincenzstifte selber in späterer Zeit geworden war, ergiebt sich deutlich aus Libentals Gesta abbatum s. Vincentii, wo es heißt (SS. II, S. 135): Sub huius ferme tempore inclitus dux Boleslaus quartus, Petrus Wlodimirus comes cum aliis nobilibus tamquam fundatores monasterii s. Vincentii expulerunt nigros monachos etc. Trotzdem auch Libental die Urkunde Cölestins III. vor Augen hatte, war ihm nicht mehr bekannt, daß es sich nicht um Graf Peter selbst, sondern um drei Verwandte des Stifters handelte. Die Namen der Betheiligten sind übrigens auch in dem Nekrologium des Vincenzstiftes uns erhalten. Zum 7. November finden sich

Unter dem 8. April 1193 erhielten die neu eingesetzten Prämonstratenser von St. Vincenz aus der Hand desselben Papstes eine Bestätigung ihrer Besitzungen¹⁾.

Das Besitzverzeichnis in dieser Schutzurkunde vom 8. April 1193 hat für unsere ganze Untersuchung einen besonderen Werth. Zunächst muß betont werden, daß auch hier die Martinskirche, die in der Bulle Hadrians IV. vom Jahre 1155 noch als *abbatia s. Martini* und Eigenthum des Bisthums bezeichnet wird, als Eigenthum der Prämonstratenser von St. Vincenz aufgeführt wird und hier den ersten Platz in dem Güterverzeichnis einnimmt. Das kann nicht ohne tiefere Bedeutung sein. Woher die Prämonstratenser von St. Vincenz, deren erster Abt Cyprian, der spätere Bischof von Breslau, war²⁾, gekommen sind, wird in den beiden Urkunden über die Ueberweisung des Vincenzstiftes an diesen Orden nicht gesagt. Wenn es aber auf der Dominsel eine *abbatia s. Martini* gab und diese, wie es höchst wahrscheinlich ist, mit Prämonstratensern besetzt war, wenn ferner die Prämonstratenser von St. Vincenz in ihrem Güterverzeichnisse, das sie der römischen Kurie zur Bestätigung einreichten, an erster Stelle die Martinskirche nannten, und wenn endlich Bischof Sirosław bei der Uebertragung des alten Benediktinerstiftes an die Prämonstratenser hervorragend betheiligte war, dann erscheint es wiederum sehr wahrscheinlich, daß die Prämonstratenser von St. Martin auf der Dominsel die Erben der vertriebenen Benediktiner von St. Vincenz auf dem Elbing geworden sind. So würde das spurlose Verschwinden einer ganzen Abtei eine ungezwungene und natürliche Erklärung finden.

dort Wlodimirus und Leonardus eingetragen (Mon. Pol. V, 711) und zum 2. März Petrus miles Wlost heres huius loci (Zeitschr. X, S. 426. Mon. Pol. V, 680). Zum 1. Januar findet sich noch die Eintragung: Zwatoslaus filius Leonardi heres huius loci (Zeitschr. X, S. 419, Mon. Pol. V, 672).

¹⁾ Es ist übrigens nicht unwahrscheinlich, daß die Einführung der Prämonstratenser in das Vincenzstift viel früher erfolgt ist und die päpstlichen Urkunden nur den endlichen Abschluß der schwierigen Angelegenheit darstellen. Wenn die schlesischen Regesten sich bei Ansetzung des Jahres 1190 (I, S. 52 f.) dabei auf die chron. abb. b. Marie v. in Arena (SS. II, S. 166) berufen, so ist übersehen worden, daß der Verfasser der Chronik nur die Angaben der Urkunde Cölestins III. vom 7. April 1193 vor Augen hatte.

²⁾ SR. 58.

296 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

Auch das lebhafteste Interesse, das Bischof Sirosław an der Vereinigung von St. Martin mit St. Vincenz nahm, wird so leicht begreiflich. Entspricht aber diese Vermuthung den thatsächlichen Verhältnissen, dann ist die Erwähnung der St. Martinskapelle in der vorgebliehen Urkunde Boleslaws IV. ein starker Anachronismus.

Bevor jedoch an eine weitere Vergleichung des Besitzverzeichnisses in der päpstlichen Urkunde vom 8. April 1193 mit dem vorliegenden Dokumente herangegangen wird, empfiehlt es sich, in der kritischen Untersuchung des Dokumentes selbst weiter fortzufahren und den Schluß desselben näher zu betrachten.

Den Schluß der Urkunde bildet der Satz: *Acta sunt hec in consecracione ecclesie et sub anathemate confirmata*. Diese Formel ist in mehrfacher Hinsicht interessant. Sie vertritt gewissermaßen die Korroborationsformel der späteren Urkunden, die ebenso wie der Befiegelungsvermerk in unserem Dokumente fehlt.

Man kann aus dieser Formel mit Reitzynski den Schluß ziehen, es sei damals Brauch gewesen, „die mündlich den kirchlichen Instituten gemachten Schenkungen vom Altare aus dem Volke kund zu geben und mit der Exkommunikation diejenigen zu bedrohen, die es wagen würden, die Schenkungen anzutasten“¹⁾. In diesem Sinne kommt die Belegung der Schenkungen mit dem Anathem gegen jeden Angreifer derselben in Urkunden, die von Geistlichen ausgestellt sind, nicht selten vor²⁾. Aber in solchen Fällen wurde die Androhung des Bannes in der Urkunde wirklich und formelhaft zum Ausdruck gebracht und nicht bloß in der Form des Berichtes, wie es hier geschieht: *et sub anathemate confirmata*.

1) Zeitschr. Bd. XXII, S. 156. Vgl. auch D. Pöffe, die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887, S. 68. Anm. 2.

2) Vgl. von schlesischen Urkunden Bischof Cyprian für Trebnitz, 1203 April 6. (Häusler a. a. D., S. 14. SR. 91.) *Ad petitionem quoque eiusdem principis omnia supradicto clastro collata extinctis cereis sub anathemate confirmavimus. Archiepiscopus etiam Gneznensis Heinrich in Wratislaviam in festo sancti Vincentii diaconi casu superveniens memoratam confirmationem et anathema accensis cereis in terram proiectis iteravit.* Vgl. auch die zweifelhafte Urkunde des Bischofs Vincenz von Krafau in Cod. dipl. cathedr. s. Wenceslai eccl. Cracov. I, S. 139.

Und wenn auch in einzelnen herzoglichen Urkunden, allerdings in solchen von sehr zweifelhafter Echtheit, die *confirmatio sub anathemate* hier und da erscheint¹⁾, so darf man doch wohl in dem ganzen Zusammenhange der auffälligen Erscheinungen, welche wir an der Form unseres Dokumentes beobachtet haben, auch die Hervorhebung des Bannes als ein nicht unbedeutendes Glied in der Kette der Beweise für die formelle Unechtheit der Urkunde bezeichnen.

Es soll hier noch einmal betont werden, daß wir in diesem Falle eine Bestätigung der auch anderweitig zu erweisenden Thatsache vor uns haben, daß man in der älteren Zeit, wo es noch nicht üblich war, mündliche Schenkungen durch schriftliche Beurkundung zu sichern, sich mit jenem kirchlichen Akte begnügte. In späterer Zeit aber, als man anfang die fehlenden schriftlichen Beweise durch gefälschte Urkunden zu ersetzen, nahm man diese *confirmatio sub anathemate* gern auf, entweder weil man davon in den alten privaten Aufzeichnungen las, oder weil man glaubte der Fälschung dadurch einen älteren Anstrich zu geben.

Zum Schluß soll noch die Zeugenreihe näher besprochen werden. Als Zeugen werden genannt die Bischöfe Johann von Breslau, Matthäus von Krakau und Stephan von Lebus, außerdem die Grafen Jaxa, Michora (so ist statt Michora zu lesen), Clemens, Wrotis, Theodorich und Krisan.

Die genannten Bischöfe waren aus den Bischofskatalogen auch nach ihrer Regierungsdauer genügend bekannt. Ihre Gedächtnistage finden sich übrigens sämtlich in dem Nekrologium des St. Vincenzstiftes verzeichnet²⁾. Formell beachtenswerth ist auch der Zusatz bei Bischof Matthäus von Krakau „*supra memorato*“, ob schon auch Bischof Johann von Breslau in dem Texte der Urkunde erwähnt ist. Im Uebrigen ist es keineswegs ausgeschlossen, daß in der Vor-

¹⁾ Vgl. die Trebnitzer Urkunde vom 28. Juni 1203. Häußler a. a. D., S. 14 f., sowie die Urkunden Heinrichs I. für das Sandstift und für das Vincenzstift von 1204 v. J. bei Häußler a. a. D. S. 27 ff.

²⁾ Bischof Matthäus von Krakau zum 18. Oktober (Zeitschr. X, S. 445; Mon. Pol. V, S. 709); Bischof Stephan von Lebus zum 4. April, (a. a. D. X, S. 429 und V, S. 685) und Bischof Johann von Breslau als Erzbischof von Gnesen am 12. März (a. a. D. X, S. 427 und V, S. 682).

298 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

lage, aus der die Urkunde entstanden ist, die Theilnahme der hier als Zeugen genannten Bischöfe an der Weihe der Kirche verzeichnet stand.

Auch von den übrigen Zeugen waren einige aus der älteren Geschichte und Sage des Landes bekannte Persönlichkeiten. Graf Jaxa galt als Schwiegersohn Peter Wlasts. In der dem Abte von St. Vincenz, Jakob (1505 bis 1515)¹⁾ gewidmeten *Chronica Petri comitis Poloniae* wird er Jason miles qui et Jaxsa dicebatur genannt und als Peters Schwiegersohn bezeichnet (erat autem Jason gener ipsius Petri). Am Schluß wird die bekannte Inschrift von der Michaeliskirche mitgetheilt²⁾. Indessen lehrt das Nekrologium von St. Vincenz, daß zwischen dem Jazko comes, frater noster und dem Jaczo dux zu unterscheiden ist³⁾.

Michora erscheint auch in der unseres Trachtens unechten Urkunde über die Gründung des Cisterzienserklosters Andrzejow unter den Zeugen und wird als Verwandter des Jaxa bezeichnet (*Jaxa et Michora consanguinei*)⁴⁾. Michora gehört auch zu den Wohlthätern des Cisterzienserklosters Leubus⁵⁾. Auch in dem Totenbuche des Vincenzstiftes wird er zum 27. Oktober erwähnt, während ihn das Leubuser Nekrologium zum 30. Oktober nennt⁶⁾.

Clemens war wahrscheinlich der Bruder des Bischofs Johann von Breslau, des späteren Erzbischofs von Gnesen⁷⁾. Auch er scheint in dem Totenbuche von St. Vincenz eine Stelle gefunden zu haben; denn zum 12. März wird ein Clemens miles genannt, während zum 16. März der liber mortuorum monasterii Andreoviensis sagt: Clemens palatinus Cracoviensis frater Johannis episcopi fundatoris huius loci⁸⁾.

1) *Gesta abbatum S. Vinc.* SS. II, S. 142.

2) *Mon. Pol.* III, S. 776 und 784.

3) *Mon. Pol.* V, S. 679 und 680.

4) *SR.* I, S. 37 zum Jahre 1153.

5) So wird er in der Schutzurkunde des Papstes Innocenz III. v. 10. August 1201 für Leubus erwähnt, *SR.* 74, aber auch in den unechten Urkunden von 1175, 1202 u. s. w. *SR.* 46 und 78.

6) *Zeitschr.* X, S. 446. *Mon. Pol.* V, S. 710. *Mon. Lub.* S. 56.

7) *SR.* I, S. 30 zum Jahre 1140.

8) *Zeitschr.* X, S. 427. *Mon. Pol.* V, S. 682 und 779.

Bei den engen Beziehungen dieser Personen unter einander und zur Familie des Stifters von St. Vincenz, des Grafen Peter Wlast, ist es durchaus nicht unwahrscheinlich, daß ihre Namen in der alten Aufzeichnung standen, die über die Weihe der Stiftskirche unterrichtete. Aus ihr sind sie dann als Zeugen in die angebliche Urkunde herübergenommen.

Endlich muß noch eine kurze Bemerkung über die Datirung der Urkunde folgen. In dem Kopialbuche des Vincenzstiftes ist nämlich, wie in den schlesischen Regesten berichtet wird, bei der Jahreszahl der Strich, welcher die ursprünglich geschriebene Jahreszahl 1148 in 1149 verändert, mit schwärzterer Tinte geschrieben¹⁾. Gegenüber der in der Anmerkung mitgetheilten Stelle aus den Monumenta Wratislaviensia, die einer Handschrift der fürstlich Chigischen Bibliothek entstammen, übrigens nicht frei sind von Dlugosz'schem Einfluß, und in denen das Jahr 1149 angegeben wird, verliert die Korrektur ihre ursprüngliche Bedeutung²⁾. Für die Frage des Regierungsantritts des Breslauer Bischofs Walter, den die meisten Bischofskataloge in das Jahr 1148 setzen, ist unsere Urkunde, da ihre Unechtheit zweifellos ist, nicht mehr von Belang³⁾.

Fassen wir das Ergebnis unserer Untersuchung zusammen, so ist ein Zweifel an der formellen Echtheit des Dokumentes vollauf berechtigt.

Entkleidet man aber die angebliche Urkunde der äußerlichen Zuthaten, welche ihr den Charakter einer Urkunde verleihen sollen, nimmt man also die Invokatio und die Kundmachungsformel hinweg, so bleibt eine Anzahl historischer Angaben über Gründung und Ausstattung des Vincenzstiftes übrig. Der zwischen Invokatio und Kundmachungsformel stehende Abschnitt, den auch Retrzyński als eine Notiz ansieht,

¹⁾ SR. I, S. 33.

²⁾ In dem Monumenta Wratislaviensia findet sich folgende Eintragung, die wohl auf unsere sog. Urkunde zurückgeht. Anno domini 1149 sub principe Boleslao, Boleslai curvi filio, confirmata et consecrata est ecclesia s. Vincentii extra muros Wratislaviae presentibus ibidem episcopis Johanne de Brzesznycza Wratislaviensi et Matheo Cracoviensi, Stephano Lubucensi et Rudolpho abbate eiusdem loci atque comitibus palatinis Jaxa et Mykora. Mon. Pol. III, 733. (Vgl. Joh. Longini, Chron. p. Wrat. ed. Lipf. S. 156 und Grünhagen, Wegweiser S. 15.)

³⁾ SR. I, S. 34 zum Jahre 1149.

300 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Esbing.

trägt am deutlichsten den Stempel eines geschichtlichen Berichtes an sich. Denn unter genauer Angabe der Zeitumstände wird erzählt, daß Bischof Robert von Breslau die Kapelle des hl. Michael dem Kloster der hl. Jungfrau, das damals grade Graf Peter erbaute, und dessen Abte übergeben habe. Dieser ganze historische Bericht ist offenbar einer alten Klosteraufzeichnung entnommen. Der zweite geschichtliche Bericht handelt von der im Jahre 1149 erfolgten Konsekration der Stiftskirche, bei der die Bischöfe von Breslau, Krakau und Lebus, sowie Große des Landes theilnahmen und das Zehntrecht der Kirche geregelt wurde. Es war nicht schwer, auch diesem zweiten historischen Berichte einen formelhaften, für eine Urkunde passenden Charakter zu geben.

Der dritte mittlere Abschnitt der angeblichen Urkunde endlich ist einem alten Güterverzeichnis des Klosters entnommen. Die Unterlage hierfür ist uns aber in der Schuzurkunde, die Papst Cölestin III. den Prämonstratensern kurz nach ihrem Einzuge in das Vincenzstift, am 8. April 1193, im Lateran ausgestellt hat¹⁾, erhalten. Die beiden Texte der vorliegenden Urkunde²⁾ und der Schuzurkunde von 1193 sind im Folgenden neben einander gestellt:

A.

capellam videlicet sancti Martini infra civitatem Wratislaysita et capellam sancti Benedicti in Legnice cum villis et redditibus et forum in festo supradicti martiris per octo dies institutum et tabernam in fine pontis prescripte civitatis positam forumque de Costinlot et tabernam in Polsnica cum villis Grabisin

locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis: capellam sancti Martini in Vratizlau, capellam in Legenice cum villis et redditibus suis et forum in festo sancti Vincentii per octo dies institutum et taberna in fine pontis, forum in Costomlat, taberna[m] in Pelcnica cum villis Grabissin et Socolnice et Chenesse et Sobotisce quem dux Wladizlaus pro dimidia Trebnica vobis dedit.

1) SR. 58. Staatsarchiv Vincenz 2.

2) Matrica s. Vinc. I, f. 1.

et Socolnice et Chenese et Sobocisce, quam dedit dux Wladislaus pro dimidia B. Trebnicha. Hec autem sunt nomina villarum quas comites Polonici eidem contulerunt ecclesie.

1. comes Petrus fundator ecclesie Virbeno Odram Crestenicam dedit et Olauam.
3. in montibus Pachozlaus villam . . . dedit et molendinum in Dobra.
4. Vlostonissa comitissa dedit aliam.
5. Sandivoius Sveccino.
6. Jordanus aliam.
7. Cristinus iuxta Legnicham alteram.
9. diui (?) Veyovo.
10. Vitozlaus in Zaseph.
11. Andreas Laurentic.
8. Rathimirus Thatosouc.
2. Bronisius Gorech.
12. Sulislaus Pulsnicam.
13. . . . et Zozaivam.

1. Wirbnice, Odram, Tristenic et Olouam, quas dedit Petrus comes.
2. Chorech, quam dedit Baronis.
3. Pacozlaus villam Tassou dedit.
4. Vlostonissa comitissa dedit aliam villam.
5. Sandiuoius Sueccino.
6. Jordar aliam.
7. Criston iuxta Legenice Rudine.
8. Rutemar Catosou.
9. Diuigor Vejouo.
10. Vitozlaus Zasphi.
11. Andreas Laurentii.
12. Sulizlaus Pelnicam.
13. Crayec Sorouiam.
14. Pros dedit uillam Naferenoue.
15. Gostis dedit villam Odrica.
16. uillam Gorac Sdessa dedit.
17. Ratibor Plagodina.
18. dedit Plumasou Dobezaus.
19. dedit Albertus Vidaua.

20. W[il]adizlaus dux dedit sanctuarios cum omni progenie sua et eorum villas: Merinec Golisa Suaris Suilgut Susem Yronica Stres.
21. Rubertus Wratizlouiensis episcopus capellam sancti Michaelis iuxta monasterium beate Marie constructam cum omnibus ad eam pertinentibus eidem monasterio tradidit.
22. Dux Meseco dedit forum in Kenese tabernam libertatem foro et hominibus. —

Bevor wir zu einer näheren Vergleichung der Texte übergehen, möge hier ein Doppeltes vorausgeschickt werden. Das Güterverzeichnis der Bulle von 1193, von der uns das Original erhalten ist, enthält einige offenbare Schreibfehler, die dem mit den fremden polnischen Namen nicht vertrauten römischen Schreiber der Bulle zur Last gelegt werden müssen. So hat er die Personennamen Bronis und Ratimir in Baronis und Rutemar umgeändert, sowie Chorech statt Gorech geschrieben. Andererseits zeigt die Schreibung der Ortsnamen in unserer vorgeblichen Urkunde einen abweichenden Charakter, wie er nur jüngeren Dokumenten eigen zu sein pflegt; so Sobocisce statt Sobotisce, Crescenica statt Tristenic, Pulsniza statt Pelcnica. Jedoch ist natürlich nicht mehr festzustellen, ob sie von dem Schreiber der Matricula s. Vincentii herrühren oder schon in dem antiquum registrum standen.

Im Uebrigen ergiebt eine Vergleichung der beiden Texte Folgendes:

Der Text des Berichtes über die Verleihung der Michaeliskirche an das Vincenzstift ist etwas ausführlicher in dem Dokument von 1149 als die kurze Mittheilung in der Schutzurkunde von 1193. Abgesehen von der Zeitbestimmung und der Angabe der in Polen regierenden Theilfürsten und des Pontifikatsjahres des Bischofs Robert wird in dem Dokumente hinzugefügt, daß damals Graf Peter an

dem Kloster noch bauen ließ und der erste Abt Radulph gewesen sei. Sonst werden in dem kurzen Texte der Schuzurkunde von 1193 dieselben Worte gebraucht; auch die alte Bezeichnung des Stiftes als *monasterium beate virginis* findet sich hier wieder vor, obwohl in dem Eingange der Schuzurkunde dem späteren Brauche gemäß die Abtei nach dem hl. Vincenz benannt ist.

Die Angaben unter A sind in dem Dokumente von 1149 etwas erweitert: so ist die Lage der Martinikirche durch den Zusatz *infra civitatem Wratislaviensem* und die der *taberna in fine pontis* durch den Zusatz *prescripte civitatis* näher bestimmt und der Patron der Kapelle in Siegnitz hinzugefügt. Im Uebrigen ist die Anordnung die gleiche, wie in der Schuzurkunde von 1193.

Bei dem zweiten Theile des Güterverzeichnisses B fällt es sofort auf, daß in dem Dokumente von 1149 nur etwa die Hälfte (Nr. 1 bis 13 einschl.) von dem vorhanden ist, was die Schuzurkunde giebt. Aber auch zwischen diesen beiden Stücken sind nicht unerhebliche Unterschiede vorhanden. Zunächst ist die Reihenfolge, in der die Schenkungen der polnischen Großen aufgezählt werden, insofern eine verschiedene, als die Schenkungen des Rathimir (Nr. 8) und des Bronisius (Nr. 2) in beiden Urkunden an verschiedenen Stellen aufgezählt werden. Ferner ist in dem Dokumente von 1149 bei Nr. 1 der Zusatz „*fundator ecclesie*“ eingeschaltet. Bei Nr. 3 fehlt in dem Dokumente von 1149 der Name der Ortschaft Tassou, wogegen „*in montibus*“ und „*et molendinum in Dobra*“ hinzugefügt ist. Bei Nr. 7 ist der Name der Ortschaft „*Rudine*“ durch das unbestimmte „*alteram*“ ersetzt. Bei Nr. 13 endlich fehlt der Personennamen Crayec ganz, auch ist *Soroviam* in *Zozaivam* verderbt.

Nach diesem Befunde steht wohl unabweisbar fest, daß das Güterverzeichnis B in der jüngeren Schuzurkunde von 1193 nicht aus der angeblichen älteren Urkunde von 1149 stammen kann, wie man doch wohl annehmen müßte, wenn sie wirklich echt wäre. Die Zusätze, sowie die sichtlichen Verschlechterungen des Textes zwingen zu dieser Ansicht.

Unter diesen Umständen bleiben nur zwei Möglichkeiten offen. Entweder ist der verkürzte Text des Güterverzeichnisses B in der an-

geblichen Urkunde von 1149 aus der päpstlichen Urkunde von 1193 in späterer Zeit entnommen, oder beide Texte sind aus einer gemeinsamen Vorlage geflossen.

Um hierüber zu voller Klarheit zu kommen, empfiehlt es sich zunächst, die Frage zu beantworten, ob nicht das Güterverzeichnis, sowie es uns in der Schutzurkunde von 1193 vorliegt, unmittelbar zu dem Zwecke der Einreichung in Rom und zur Erreichung der päpstlichen Konfirmation, etwa aus älteren Urkunden oder schriftlichen Aufzeichnungen oder auch aus bloß mündlicher Ueberlieferung zusammengestellt sei. Abgesehen von dem Umstande, daß sich außer der vorgeblichen Urkunde von 1149 ältere Urkunden des Vincenzstiftes nicht erhalten und nach der ganzen Lage der Dinge auch niemals existirt haben, spricht gegen eine Aufstellung des Besitzverzeichnisses in der Zeit kurz vor 1193 die ganze Form desselben. Am wichtigsten ist hier die Thatsache, daß in dem Güterverzeichnisse das Kloster nach früherem Brauche noch als *monasterium beate virginis* bezeichnet wird, während die Schutzurkunde selbst an den Abt von St. Vincenz gerichtet ist; in einer gleichzeitigen Zusammenstellung würde man eine solche Angabe nicht gemacht haben. Ebenso bezeichnend sind die Stellen Nr. 4. *Vlostonissa comitissa dedit aliam villam* und Nr. 6 *Jordar aliam*. Wäre das Verzeichniß erst im Jahre 1193 aufgestellt worden, so würde man schwerlich eine so unbestimmte Bezeichnung gewählt haben.

Eine Zusammenstellung *ad hoc* ist also nicht wahrscheinlich. Dagegen spricht alles für eine dritte, gemeinsame Unterlage.

Es ist das bleibende Verdienst der Untersuchungen *Retrzyński's* über das ältere polnische Urkundenwesen für die frühe urkundenlose Zeit das Bestehen sog. *alba* oder *libri foundationis* nachgewiesen zu haben. Und in den in die Schutzurkunde von 1193 eingefügten Angaben haben wir ein solches *album* vor uns. Schon die Eile, mit der die eben erst in den Besitz des Vincenzstiftes eingesetzten Prämonstratenser die päpstliche Konfirmation nachsuchten, läßt sich nur aus dem Bestreben erklären, den Mangel an Urkunden über ihren Güterbesitz und die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit durch eine päpstliche Schutzurkunde aufzuheben. Natürlich mußten sie sich damit begnügen,

im Wesentlichen das alte album des Klosters auszuschreiben und dieses zur Bestätigung der römischen Kurie zu unterbreiten.

Wir sind übrigens nach den uns vorliegenden Resten nicht bloß in der Lage, über die ursprüngliche Anlage dieses liber foundationis Klarheit zu gewinnen, sondern auch ungefähr das Alter desselben zu bestimmen.

Selbstverständlich befand sich darin nicht verzeichnet die capella s. Martini in Vratizlau, die ja, wie wir oben sahen, ursprünglich gar nicht Eigenthum der Benediktiner von St. Vincenz gewesen sein kann. Ebenso fehlte auch wohl die capella in Legenice, da diese wahrscheinlich erst unter Boleslaw dem Langen an die Benediktiner bezw. an die Prämonstratenser gekommen ist. So erklärt sich auch die Reihenfolge der Besitzungen in dem Güterverzeichnisse der Schutzurkunde von 1193: Der besondere Besitz der Prämonstratenser wurde an die Spitze gestellt, ihm folgte der alte liber foundationis der Benediktiner, soweit er für diesen Zweck brauchbar war.

In dem liber foundationis nahm wohl die erste Stelle eine kurze Mittheilung über die Gründung des Vincenzklosters ein. Da das ursprüngliche Benediktinerstift an die Prämonstratenser übergegangen war, hatte dieser Theil des Albums für die Einfügung in die päpstliche Schutzurkunde um so weniger Werth, als sie in der päpstlichen Urkunde vom 7. April 1193, die nur einen Tag älter als die Schutzurkunde war, eine Bestätigung der Vertreibung der Benediktiner und ihrer Einsetzung in das Vincenzstift besaßen.

Ein größeres Gewicht aber legten sie auf die herzoglichen Schenkungen, welche nunmehr wie in dem album so auch in dem Güterverzeichniß folgten.

Herzogliche Verleihungen sind das Marktrecht (forum, targove) in Breslau und in Kostenblut, die Schenke am Ende der Oberbrücke und in Polsnitz, sowie die Dörfer Grabissin, Socolnice, Chenese und Sobotisce. Von letzterem wird ausdrücklich bemerkt, daß es Herzog Wladislaw (II.) für die Hälfte von Trebnitz verliehen habe. Um endlich jeden Zweifel über den Ursprung der Besitzungen zu beheben, wurden, wie wir aus dem Dokumente von 1149 entnehmen, die Schenkungen der polnischen Großen unter einer besonderen Ueberschrift zusammengefaßt.

306 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

Nur bezüglich einer herzoglichen Schenkung muß noch eine besondere Erörterung eintreten. Ortlieb von Zwifalten erzählt nämlich, Graf Peter Wlast habe für eine kostbare Reliquie, die Hand des hl. Stephanus, die er dem Herzog Boleslaw überlassen, mehr als 5000 Hufen zu dem äußerst fruchtbaren Landgute Kotskin gehörend, erhalten und diese dann einem von ihm in Breslau gegründeten Kloster geschenkt. Der Herausgeber der schlesischen Regesten ist der Meinung, daß das in Breslau gegründete Kloster nur das Vincenzkloster sein könne und stellt Kotskin mit Costomlot (Kostenblut) zusammen. Diese Zusammenstellung kann eine recht glückliche genannt werden. Gleichwohl bedarf die ganze Sache einer sorgfältigen Nachprüfung auch mit Bezug auf das hier zur Besprechung stehende album des Stiftes. Dies geschieht jedoch am besten in einer besonderen Untersuchung.

An die herzoglichen Verleihungen schlossen sich dann in dem Gründungsbuche die Schenkungen der polnischen Großen an. Die Reihe eröffnet Graf Peter Wlast mit vier Ortschaften. Es folgen noch 18 andere Vornehme, unter ihnen die Gemahlin des Grafen Peter, Vlostonissa comitissa. Bemerkenswerth ist, daß an zwei Stellen, bei der Schenkung der Gräfin Maria und bei der des Jordan, der Namen der Ortschaft fehlt. Man darf daraus den Schluß ziehen, daß das Gründungsbuch nicht sofort bei der Errichtung des Klosters angelegt worden ist.

Bekanntlich sind von diesen Schenkungen der polnischen Großen nur die ersten dreizehn in das Dokument von 1149 übergegangen. Ob das ein Zufall ist, oder ob bei der Verfertigung dieses Dokumentes besondere Umstände walteten, die in dem Zustande des vorliegenden Gründungsbuches lagen, läßt sich schwer entscheiden.

In dem liber foundationis folgte sodann die Schenkung der *sanctuarii* durch Herzog Wladislaw, bei der die Namen der einzelnen dem Kloster überwiesenen Hörigen genannt werden. Hieran schloß sich die Ueberweisung der Michaeliskirche durch Bischof Robert. Den Schluß des Gründungsbuches bildete die Verleihung des Marktes in Kenese durch Herzog Mesico. Diese letzteren Eintragungen Nr. 20, 21 und 22 haben offenbar einen anderen Charakter als die ersten

und ältesten; schon durch ihre größere Ausführlichkeit und die Angabe von Einzelheiten heben sie sich von den knappen Notizen der älteren Zusammenstellung ab. Die Aufzählung der Hörigen weist obendrein auf eine der Schenkung naheliegende Zeit der Eintragung hin.

Wir sind auf diese Weise auch in die Möglichkeit versetzt, annähernd zu bestimmen, wann das Gründungsbuch angelegt worden ist. Da die Verleihung der sanctuarii durch Herzog Wladislaw II. vor der Ueberweisung der Michaeliskapelle durch Bischof Robert ihre Stelle in dem Gründungsbuche hat, letztere aber 1139 stattgefunden haben soll, Bischof Robert I. aber 1140¹⁾ und Herzog Boleslaw III. am 28. Oktober 1138 starb, so dürften beide Eintragungen in das Jahr 1139 fallen.

Von Herzog Wladislaw II. ist aber auch schon in dem ersten und ältesten Stücke des Gründungsbuches die Rede. Wenn man, was an sich nicht unzulässig ist, die Worte *et Sobotisce, quam dux Wladislaus pro dimidia Trebnica dedit*, nicht für einen späteren Nachtrag ansehen will, so würde daraus zu schließen sein, daß das Gründungsbuch etwa zu Anfang der Regierung Herzog Wladislaws II., vielleicht kurze Zeit vor den ersten Nachträgen Nr. 20 und 21, überhaupt angelegt worden sei. Der Bericht über die Verleihung des Marktes in Kenese ist die letzte und jüngste Eintragung. Es kann wohl nur Mefico III. gemeint sein, dem nach dem Tode Boleslaws III. eine Theilherrschaft zugefallen war, in dessen Bereiche auch Kenese lag²⁾. Den Abschluß des ursprünglichen Gründungsbuches bildete endlich wohl die Nachricht über die Konsekration der Vincenzkirche durch Bischof Johannes (1146 bis 1149) und die Bestätigung der Zehnten durch ihn und Bischof Matthäus von Krakau (1144 bis 1166),

Diese letzte Nachricht des Gründungsbuches hat in der Bulle vom 8. April 1193 natürlich keine Aufnahme gefunden, da sie in dem Güterverzeichnis überflüssig gewesen wäre; sie hat aber dem Fälscher den willkommenen Anlaß zu der Anfertigung der angeblichen Urkunde von 1149 geboten.

Merkwürdig ist auch die Erscheinung, daß ein großer Theil der

¹⁾ Zeitschr. XXVIII, S. 277 f. ²⁾ Vgl. unten über Kenese.

308 Die angebliche Stiftungsurkunde für das St. Vincenzkloster auf dem Elbing.

Wohlthäter des Stiftes, welche in dem alten Gründungsbuche genannt werden, nicht bloß die polnischen Herzöge und die Bischöfe, sondern auch die Großen des Landes, in dem Totenbuche von St. Vincenz eine Stelle gefunden haben.

So steht Herzog Boleslaw III. zum 27. Oktober¹⁾, Herzog Wladislaw II. zum 12. April²⁾, Bischof Robert zum 10. bezw. 11. April³⁾, Bischof Johannes von Breslau, als archiepiscopus zum 12. März⁴⁾, Bischof Matthäus von Krakau zum 18. Oktober⁵⁾, Bischof Stephan von Lebus zum 4. April⁶⁾. Von dem Stifter des Klosters, Grafen Peter, ebenso von seiner Gemahlin (Vlostonissa comitissa) ist die Aufnahme in das Mortuarium natürlich⁷⁾. Es werden jedoch auch andere Wohlthäter des Vincenzklosters genannt, so zum 29. Mai comes Sandivoyus⁸⁾, zum 28. September Divigorius⁹⁾, zum 21. April, 7. Juni und 5. September je ein Vitozlaus¹⁰⁾, zum 13. Mai Sulizlaus miles¹¹⁾, zum 16. Oktober Craico¹²⁾, zum 18. September Sdesa¹³⁾, zum 8. Juni Ratiborius¹⁴⁾ und zum 1. Juni Dobezlaus¹⁵⁾. Beachtet man nun den Umstand, daß diese Donatoren nicht Wohlthäter des späteren Prämonstratenserstiftes, sondern des früheren Benediktinerklosters von St. Vincenz auf dem Elbing waren, so gewinnt das Nekrologium von St. Vincenz insofern eine größere Bedeutung, als in dasselbe auch das ältere Nekrologium der Benediktiner von St. Vincenz aufgegangen sein muß. Die Feststellung dieser Thatsache ist auch für andere Untersuchungen, bei denen auf dieses Totenbuch zurückgegangen werden muß, von Werth.

Wir fügen an dieser Stelle noch einige Ortsbestimmungen an.

Die Kapelle des hl. Martin liegt auf der Breslauer Dominfel¹⁶⁾. Die Burgkapelle des hl. Benedikt und Laurentius in Liegnitz ist 1621 abgebrochen¹⁷⁾.

1) Zeitschr. X, 446, Mon. Pol. V, 710. 2) V, 687. 3) V, S. 686.

4) V, 682. 5) V, 709. 6) V, 685.

7) 16. April: Petrus comes fundator loci. 8. April: Maria comitissa. M. P. V, 687 u. 686.

8) V, 693. 9) V, 706. 10) V, 688, 694 u. 704. 11) V, 691.

12) V, 709. 13) V, 705. 14) V, 694. 15) V, 697.

16) Vgl. Neuling, Schlesiens Kirchorte, 2. Aufl., S. 30. Lutsch, Verz. d. Kunstdenkmäler d. Provinz Schlesien, I, S. 31.

17) Neuling a. a. D. S. 170 f. Lutsch a. a. D. III, S. 229.

Costinlot ist Kostenblut Kr. Neumarkt, Polsnica Polsnitz bei Canth, Grabisin Gräbtschen Kr. Breslau, Socolnice Zaungwitz Kr. Neumarkt; Chenese ist Książ in Posen¹⁾, Sobocisce Gottwitz Kr. Ohlau; Trebnicha ist Trebnitz, Virbeno Würben Kr. Ohlau. Odra ist nach den Gesta abbatum: Optawicz alias Odra²⁾, Ottwitz Kr. Breslau; Crestenica ist Opatow im Kalischer Distrikt³⁾, Olaua Ohlau. Das Dorf des Pachozlaaus (1193 Tassou) ist Groß-Totschen Kr. Trebnitz, die Dobra das Juliusburger Wasser. Sueccino ist wohl Swiączyn unweit Książ in Posen⁴⁾; Veyouo Viehau Kr. Neumarkt. Zaseph, sonst Zaspfi, lag bei Kampen Kr. Strehlen⁵⁾, Laurenciez in der Diözese Krafau⁶⁾. Thatosovo ist Stachau Kr. Nimptsch, Gorech Gurttsch Kr. Strehlen. Zozaivam (1193: Crayec dedit Soroviam) ist verschrieben; es lag wohl an der Saroffa und ist vielleicht Kreicke, Kr. Breslau⁷⁾.

¹⁾ Häußler, Urkundensammlung von Dels S. 2 Anm. 1, hält es irrthümlich für Eschansch, Kr. Breslau. Nach dem Schiedsspruch vom 6. Februar 1234 wird das Dorf Czense mit dessen Zubehör, außer Zuencino, an das Ordenshaus des hl. Lorenz in Kalisch abgetreten. SR. 440 b.

²⁾ Ss. rer. Sil. II, S. 136.

³⁾ 1239 Dezember 26 erlaubt Herzog Heinrich II. dem Abte von St. Vincenz das Dorf Opothow, welches Crescencica heißt, zu deutschem Rechte auszufegen. SR. 543 b. Vgl. SR. 859, 1625 und Gesta abb. s. Vinc. II, S. 144, wo berichtet wird, daß unter dem Abte Christoph Reuß (1545—1558) Slupi, Opatowitz und Trzeberow im Kalischer Distrikt verkauft werden.

⁴⁾ Vgl. SR. 440 b.

⁵⁾ Vgl. Urkunde vom 13. Juli 1267, SR. 980 und Gesta abb. s. Vinc. SS. II, S. 136: Campyn alias Zaspfi.

⁶⁾ Vgl. die Tauschurkunde von 1206, SR. 102.

⁷⁾ Zozaivam ist wohl ein Schreibfehler für Soroviam. In der angeblichen Urkunde von 1204 o. T. erscheint es als Kraycovo in Sirovina. SR. 97.